

Anlage
zur Vorlage 2044/2

2. Änderung B-Plan 47b der Stadt Wyk auf Föhr

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	22.05.15	Es bestehen keine Bedenken.	
2	Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning Am Hafen 40, 25828 Tönning	22.05.15	Im Rahmen der Bebauung dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.	Die Hinweise, die nur die Bauausführung betreffen, werden zur Kenntnis genommen.
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat	28.05.15	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg			
4	Archäologisches Landesamt, Brockdorff-Rantzau- Straße 70, 24837 Schleswig	28.05.15	<p>Es können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher bestehen keine Bedenken und es wird den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt.</p> <p>Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Die Hinweise, die nur die Bauausführung betreffen, werden zur Kenntnis genommen.
5	Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6,	01.06. und 05.06.15	Es bestehen keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	24103 Kiel			
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel	15.06.15	Zur Planung wurde bereits mit Schreiben PTI 4681/830/14 vom 19.12.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. <u>Schreiben vom 19.12.2014 zur 1. Änderung B-Plan 47b:</u> Das Vorhaben wird als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden	Die Hinweise, die nur die Bauausführung betreffen, werden zur Kenntnis genommen.
7	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	16.06.15	Es bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche.	
8	IHK Flensburg, Postfach 19 42, 24909 Flensburg	23.06.15	Es werden keine Bedenken vorgebracht.	
9	Handwerkskammer Flensburg, Postfach 1738, 24907 Flensburg	24.06.15	Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	
10	Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40, 25801 Husum	25.06.15	Es werden keine Anregungen gemacht.	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	Schleswig-Holstein Netz AG, Am Binnenhafen 1, 25813 Husum	29.06.15	Gegen das Vorhaben bestehen kein grundsätzliches Bedenken. Wie die späteren Gebäude und Betriebe an das Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.	Die Hinweise, die nur die Bauausführung betreffen, werden zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Postfach 1420, 25804 Husum	29.06.15	Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Bauleitplanänderung.	
13	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Nationalparkverwaltung, Schlossgarten 1, 25832 Tönning	30.06.15 (per E-Mail)	Hinsichtlich der Belange des Nationalparks bestehen keine Anregungen und Bedenken.	
14	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände AG-29,	08.07.15	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.	

2. Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Gemeinde Nieblum	19.05.15	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	
2	Gemeinde Wrixum	28.05.15	Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	

3. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
Staatskanzlei SH, Abteilung StK 3 - Landesplanung, Düsternbrooker Weg 103, 24105 Kiel	28.07.15	<p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RP1V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>). Auf dieser Basis bestätige ich zunächst, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr bestehen. Insbesondere werden dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 b der Stadt Wyk auf Föhr Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten.</p> <p>Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die in Ziffer 3.1 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 b gemachten Ausführungen einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen.</p> <p>Gemäß § 2 Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 08.09.2009 (GVOBl.2009 Seite 604) ist die Stadt Wyk auf Föhr als Unterzentrum eingestuft. Damit zählt Wyk auf Föhr zu den zentralen Orten und insoweit auch zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (siehe u.a. Ziffer 2.2 LEP und Ziffer 6.1 m Abs. 2 RPI V). Für die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung gilt der Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung gemäß Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP nicht.</p> <p>Allerdings gehört die Insel Föhr zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (früher: Ordnungsraum für Tourismus und Erholung). Hier gelten im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung aus überörtlichen</p>

	<p>Gründen auch für die Siedlungsschwerpunkte besondere Rahmenbedingungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung, hier insbesondere keine Bauleitplanungen mehr zur Errichtung neuer Zweitwohnungen gemäß Ziffer 4.1 Abs. 7 Unterabs. 3 RPI V; Wohnungsneubau nur noch zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs der einheimischen Bevölkerung sowie Erfordernis einer nachhaltigen Sicherung von Dauerwohnraum gemäß Ziffer 6.4.2 Nr. 7 Unterabs. 4 RPI V).</p> <p>Vor dem Hintergrund der einschlägigen Ziele der Raumordnung müsste die Stadt Wyk auf Föhr auch im vorliegenden Fall prüfen, inwieweit sie steuernd auf die künftige Nutzung im Plangebiet einwirken kann und mit welchen Instrumenten ggf. eine Dauerwohnnutzung nachhaltig gesichert bzw. die Schaffung weiterer Zweitwohnsitze ausgeschlossen werden soll. Diesbezügliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn wären vor dem Abschluss der Bauleitplanung zu treffen.</p>
--	--

4. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

keine Stellungnahmen